

Deloitte.



German Desk Report

Deloitte Tschechische Republik

November 2017

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich erstmals mit einer Arbitrage zwischen zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und Österreich) befasst. Diese haben innerhalb einer dreijährigen Frist keine Vereinbarung über die Behandlung der Doppelbesteuerung von Einkommen erzielt¹.

Der Streit zwischen den beiden Staaten betraf die Art von Zahlungen zwischen zwei Finanzinstituten bzw. die Frage, welcher Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland Anwendung finden soll. Während gemäß der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung der Charakter solcher Zahlungen dem Einkommen aus Gewinnbeteiligungen entspreche, die im Quellenland zu besteuern seien, betrachtete die österreichische Finanzverwaltung die Zahlungen als Zinsen, die

im Land des Empfängers (also des eigentlichen Eigentümers des Einkommens) zu besteuern seien. Vor diesem Hintergrund wäre der Zahlungsempfänger verpflichtet, sein Einkommen doppelt – in Deutschland wie auch in Österreich – zu besteuern. Nach der Beurteilung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens (insbesondere des Artikels und der Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Gewinnbeteiligungen) kam der EuGH zu dem Schluss, dass es sich in diesem Fall nicht um Einkommen aus Gewinnbeteiligungen, sondern um Zinserträge handelt, die gemäß der bezüglichen Bestimmung des Abkommens in Österreich zu besteuern sind.

Außer der eigentlichen Lösung des Streits um die Doppelbesteuerung und die Auslegung dessen, was unter Gewinnbeteiligungen im Kontext des konkreten

Abkommens zu verstehen ist, ist der Fall durch seine Erstmaligkeit bemerkenswert. Denn zum ersten Mal wurde vom EuGH ein Streit zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den beiden Ländern entschieden. Gemäß Artikel 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können Streitfälle, die mit dem Gegenstand des EU-Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der EU zusammenhängen, dem EuGH zur Beschlussfassung vorgelegt werden, falls sich die betroffenen Mitgliedstaaten darauf ausdrücklich einigen. Und eine solche ausdrückliche Vereinbarung wurde von Österreich und Deutschland in ihr gegenseitiges Doppelbesteuerungsabkommen (Artikel 25 Absatz 5) einbezogen.

1. Republik Österreich gegen Bundesrepublik Deutschland, C-648/15 (CJEU 2017)

➤ Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

➤ DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

➤ Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

➤ OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

➤ Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

Auch im OECD-Musterabkommen ist seit 2008 ein Artikel mit einbezogen, durch den ermöglicht wird, dass über strittige Fragen

der Doppelbesteuerung Schiedsverfahren eingeleitet werden, falls durch die zuständigen Organe der Vertragsstaaten binnen 2 Jahren keine Vereinbarung erzielt wurde. Durch das oben genannte zwischen Deutschland und Österreich bereits 2000 abgeschlossene Abkommen, das somit als ein gewisses Urbild der Musterbestimmung gilt, wurde dem EuGH die Rolle des Schiedsrichters zugewiesen.

Das im September 2017 ergangene Urteil ist deswegen als bahnbrechend zu betrachten, da der EuGH diese Rolle angenommen hat. Der EuGH hat somit die Anwendbarkeit des Artikels 273 des Vertrags über das Funktionieren der Europäischen Union und dementsprechend

seine Entscheidungsbefugnis nicht nur für Streitigkeiten, die direkt aus Verträgen über den Status und das Funktionieren der EU hervorgehen, sondern auch für Streitigkeiten infolge der Anwendung von bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gefolgert, soweit zwischen den betroffenen Staaten eine entsprechende „Arbitrageklausel“ oder eine derartige Vereinbarung (obwohl die Einkommensteuern in der EU noch nicht harmonisiert sind) abgeschlossen wurde.

Tereza Tomanová
Hana Erbošová

> Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

> DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

> Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

> OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

> Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

DSGVO. DSGVO? DSGVO! Falls Sie sich zumindest in den letzten ein paar Monaten im Geschäft oder im öffentlichen Sektor bewegt haben, werden Sie bestimmt mit dieser aufdringlichen Abkürzung von allen Seiten bestürmt. Die Grundsatzfrage lautet jedoch: Naht tatsächlich das Ende der Welt des Datenschutzes, so wie wir sie kennen? Kommt jetzt die Revolution, über die alle reden? Vielleicht enttäusche ich Sie als Jurist, wenn ich sage: NICHT SO GANZ. So wie immer, muss man die Nerven behalten und dort, wo andere eher Risiken und Gefahren sehen, lieber eine Chance suchen.

Bevor ich meinen bereits in der Überschrift versprochenen Situationsbericht abgebe, gestatten Sie mir zur Auffrischung ein paar Fristen und Rechtsvorschriftennummern zu erwähnen.

DSGVO, oder die Verordnung EU (2016/679) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), wurde am 27. April 2016 angenommen und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Die Verordnung wird in der Europäischen Union direkt anwendbar sein, ohne dass in den einzelnen Mitgliedstaaten ein Umsetzungs-gesetz angenommen werden müsste.

Im August 2017 wurde allerdings ein vom tschechischen Innenministerium vorbereiteter Entwurf des Gesetzes über die Bearbeitung personenbezogener Daten veröffentlicht, der in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde erarbeitet wurde und das bestehende Gesetz Nr. 101/2000 GBl. ersetzen soll. Der Gesetzesentwurf strebt danach, Duplizität der einzelnen

Artikel der Datenschutz-Grundverordnung zu verhindern, und regelt im Großen und Ganzen Rechtsinstitute, bei denen den Mitgliedstaaten eigene Abwägungen bei der Wahl einer passenden Regelung ermöglicht wurden.

Und nun zu den interessanteren Sachen: Wie ist also die derzeitige Situation am Markt, wenn DSGVO der Ausdruck ist, den Sie von Ihren Beratern am häufigsten zu hören bekommen? Die möglichen grundlegenden Entscheidungsfragen können wie folgt lauten: Sind schon alle auf die neue Regelung vorbereitet? Oder sind zumindest die meisten darauf vorbereitet? Ist überhaupt jemand vorbereitet? Oder ist es sogar nicht schon zu spät, sich darauf vorzubereiten? Es mag Sie überraschen, aber die Antwort auf alle Fragen lautet NEIN. Doch eins nach dem anderen.

German Desk Report – November 2017



Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt



DSGVO: Situationsbericht eines Juristen



Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung



OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien



Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

Auf keine neue Regelung sind immer alle vorbereitet. Also ging die erste Antwort schnell – zum Aufwärmen.

Auch ist die Mehrheit aller Subjekte, denen die DSGVO Pflichten auferlegt, nicht vorbereitet. Falls Sie eine Bank, ein anderes Finanzinstitut, ein Mobilfunkanbieter, ein leitendes Fertigungsunternehmen oder eine andere große Organisation sind, in der ein großes Volumen an Personendaten bearbeitet wird, wird bei Ihnen sicherlich ein DSGVO-Projekt in irgendeiner Phase schon im Gange sein. Aus einer Reihe veröffentlichter Umfragen folgt jedoch, dass die Mehrheit aller anderen Betroffenen immer noch abwartet, oder die Annahme vertritt, dass es gar nicht notwendig ist, etwas zu tun.

Die Frage danach, ob überhaupt jemand schon vorbereitet ist, ist ein bisschen heimtückisch. Erstens tritt die DSGVO erst im Mai nächsten Jahres in Kraft. Derzeit besteht also keine Pflicht, der Verord-

nung nachzukommen. Zweitens ist im Moment noch keine sich auf die DSGVO beziehende Auslegungspraxis, d.h. wie die praktische Anwendung der DSGVO seitens der jeweiligen Behörden angegangen wird, bekannt (und so wird es auch im Mai 2018 der Fall sein). Wenn also jemand behauptet, jetzt oder im Mai 2018 VOLLKOMMEN DER DSGVO NACHZUKOMMEN, so erlebt er eine Situation, in der der Wunsch zum Vater des Gedankens wird.

Schließlich am wichtigsten ist wahrscheinlich die Information darüber, ob es noch nicht zu spät ist, etwas zu tun, falls man im Bereich DSGVO noch keine Schritte unternommen hat. Abgesehen von der verbleibenden Zeit muss keinesfalls dramatisch betont werden, dass eine Taktik, die darin besteht, den Kopf in den Sand zu stecken, nicht die geeignetste ist. Einige Verstöße gegen die DSGVO (z. B. der Inhalt der Websites) werden überdies so offensichtlich, dass die Datenschutzbehörde fähig sein wird, diese automa-

tisch aufzudecken. Gleichzeitig kann auch vorausgesetzt werden, dass, wenn die Datenschutzbehörde bei Ihnen anschließend eine Kontrolle durchführt und einen DSGVO-Verstoß feststellt, Ihnen wahrscheinlich zugutegehalten wird, wenn die Behörde herausfindet, dass Sie sich mit der Datenschutz-Problematik nach der neuen Regelung zumindest zu beschäftigen angefangen haben.

Eine vollständige Antwort auf die letzte Frage lautet also – nicht nur, dass es im Moment noch nicht zu spät ist. Es wird eigentlich nie zu spät sein, sich vorzubereiten (oder sich vorzubereiten zu versuchen). Nur muss die richtige Lösung gewählt werden. Im Moment benötigen einige Firmen DSGVO-Lösungen für einige Zehntausend Kronen, andere für ein paar Millionen Kronen. Wichtig ist dabei, diese zwei Kategorien nicht zu verwechseln.

Martin Bohuslav

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

In den letzten Wochen erscheinen fast regelmäßig Meldungen über die verheerenden Auswirkungen der von Finanzverwaltungsbehörden erteilten Zahlungssicherungsbefehle, die dafür sorgen sollen, dass Steuern, die noch nicht fällig sind oder noch nicht einmal festgesetzt wurden, bezahlt werden. Einer durch derartigen Beschluss auferlegte Zahlungspflicht ist praktisch sofort zu entsprechen. Dementsprechend kann unmittelbar darauf eine Zwangsvollstreckung folgen, was oft auch der Fall ist.

Der Charme der Statistik

Der Finanzverwaltung zufolge sind Zahlungssicherungsbefehle keine Neuheit. Dies untermauert die Finanzverwaltung mit einer Statistik, laut derer ab 2013 Zahlungssicherungsbefehle an zirka 1500 Steuersubjekte ergingen. Ungefähr ein Drittel der Betroffenen verteidigte sich

anhand einer Berufung und lediglich bei 16 Steuersubjekten wurden die Befehle bzw. Beschlüsse über die Berufungen gegen die Befehle schließlich von einer Berufungsbehörde oder einem Berufungsgericht aufgehoben. Doch was die Statistiken nicht zeigen ist, wie viele von den zirka eintausend Empfängern der Zahlungssicherungsbefehle sich eigentlich gar nicht dagegen wehrten, da sie über die notwendigen Finanzmittel für ihre Rechtsverteidigung nicht verfügten, oder gar ihre unternehmerische Tätigkeit direkt beendeten.

Interessant ist auch, dass sich der zwischen 2014 und 2016 aufgrund der Zahlungssicherungsbefehle erhobene bzw. eingeforderte Betrag mehr als vervierfacht hat. Eine Rolle spielen darin bestimmt auch die Errichtung der Steuerkobra (Daňová kobra) und eine engere Zusammenarbeit mit der ehemaligen Finanzana-

lytik-Abteilung des Finanzministeriums (nun Finanzbehörde für Analyse – Finanční analytický úřad). Diese ist auch für die Aufdeckung von verdächtigen Finanzgeschäften mit kriminellem Hintergrund zuständig. In den ersten sieben Monaten 2017 wurden 960 Zahlungssicherungsbefehle erteilt, ab 2013 waren es insgesamt 5 615.

Die Zahlungssicherungsbefehle sind ein wirksames Werkzeug der Finanzverwaltung

Per Gesetz kann anhand von Zahlungssicherungsbefehlen eine Pflicht zur Zahlung von Steuern auferlegt werden, die von der Finanzbehörde noch gar nicht bemessen wurden und bei denen die Finanzverwaltung die Möglichkeit der Nachbemessung erst überprüft. Die Sicherung von Steuerzahlungen anhand des Zahlungssicherungsbefehls stellt somit eine unmittelbare und reale Gefahr für die wirtschaftliche Existenz eines Steuersubjekts dar, wobei

German Desk Report – November 2017

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

diese Gefahr nicht unbedingt gleichermaßen real begründet sein muss. Denn zum Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungssicherungsbefehl erteilt wird, handelt es sich in der Regel um eine hypothetische Steuerpflicht.

Insbesondere der zur Sicherung der Umsatzsteuer angesetzte Zahlungssicherungsbefehl war von Anfang an praktisch als ein Werkzeug gedacht, das unmittelbare zwangsvollgestreckte Pfändung des gesamten Vermögens von Steuerzahlern ermöglicht. In solchen Fällen muss der Zahlungssicherungsbefehl nicht einmal zuerst dem Steuerzahler zugestellt werden. Die Finanzbehörde darf es dabei belassen zu versuchen, den Steuerzahler zu verständigen, dass der Befehl unterwegs (in der Regel „mit den Steuerpfändern auf den Fersen“) ist. In der letzten Zeit konnte man den

Zahlungssicherungsbefehlen auch bei der Körperschaftsteuer begegnen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Prüfungen der Verrechnungspreise. Aus den öffentlich verfügbaren Informationen über viele in den Medien diskutierten Fälle geht ein eindeutiger Schluss hervor: Unternehmen müssen künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit der Einstellung von zusätzlichen Vorkehrungen schenken, um dem Risiko, dass man in einen Steuerbetrug einbezogen wird, und somit der Erteilung eines Zahlungssicherungsbefehls, vorzubeugen.

Erst die Zahlung, dann die Abwehr

Die Tücke eines Zahlungssicherungsbefehls besteht insbesondere darin, dass dem Empfänger, sobald der Befehl erteilt wurde, nur eine extrem kurze Zeit für eine Reaktion und Verteidigung zur Verfügung steht. Abgesehen davon verfügen Unternehmen oftmals nicht über ausreichende

Finanzreserven zur sofortigen Zahlung des eingeforderten Betrags. In der Regel ist also ein Zahlungssicherungsbefehl von einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Empfängers begleitet, die ebenfalls unmittelbar nach dessen Erteilung folgt. Zum Beispiel werden Steuersubjekten, denen ein Zahlungssicherungsbefehl erteilt wurde, Bankkonten gepfändet, oder es erfolgt eine Zwangsvollstreckung in deren bewegliches Vermögen, das anschließend im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Stück für Stück verkauft wird. Dies hat natürlich unmittelbare und oft wesentliche Auswirkungen auf den Geldfluss des betroffenen Unternehmens sowie auf seine Glaubwürdigkeit den Kreditinstituten und weiteren Gläubigern und Anlegern gegenüber. Eine Abwehr gegen den Zahlungssicherungsbefehl kann im Wege einer Berufung geleistet werden, die jedoch keine aufschiebende

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

Wirkung hat und die Fälligkeit der Zahlung in keiner Weise aufschiebt. Dabei ist der zu sichernde Betrag entweder sofort (im Falle der USt.) oder höchstens innerhalb von drei Werktagen fällig.

Vorbeugung als beste Abwehr

Steuerpflichtige dürfen sich nicht darauf verlassen, dass ihnen in einem Steuerungsverfahren jeweils erst ermöglicht wird, nachzuweisen, dass sie an keinerlei Steuerhinterziehung beteiligt sind. Ein Zahlungssicherungsbefehl kann praktisch in jedem Abschnitt des Steuerverfahrens erteilt werden, also ebenfalls vor oder unmittelbar nach dem Beginn einer Steuerprüfung. Das Werkzeug funktioniert nach dem „zahle erst und wehre dich erst später“-Prinzip. Gerät also ein redlicher Unternehmer in „schlechte Gesellschaft“, so kann er einfach zum Opfer der Bekämpfung von Steuerhinterziehung

werden. Trotzdem sehen immer noch bis zu 70 % der Unternehmen das Risiko der unbewussten Einbeziehung in einen USt-Betrug als nicht real an. Doch die oben geschilderte Entwicklung im Bereich Zahlungssicherungsbefehle zeigt, dass Vorsorge und Vorsicht eindeutig geboten sind.

Jakub Hlina
Hana Erbsova

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Am 10. Juli 2017 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine aktualisierte Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Finanzverwaltungen (weiterhin nur die „Leitlinien“), die sich mit den Verrechnungspreisregeln, d. h. Regeln für die Bewertung grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen für Besteuerungszwecke beschäftigen. Die Originalfassung der Leitlinien wurde 1995 vom Rat der OECD zur Veröffentlichung freigegeben.

Die aktualisierte Fassung der Leitlinien arbeitet vornehmlich Maßnahmen ein, die in den Aktionsschritten Nr. 8 bis 10 und Nr. 13 des sog. BEPS-Aktionsplans (vom Englischen Base Erosion and Profit

Shifting) beinhaltet sind. Der Aktionsplan wurde von der OECD im September 2015 als Ergebnis einer internationalen Initiative und einer Reihe von Empfehlungen für die Verhinderung der Erodierung von Steuerbemessungsgrundlagen internationaler Körperschaften und ihre Verschiebung in Länder mit einem günstigeren Steuersatz veröffentlicht. Die Schritte 8 bis 10 des BEPS-Pakets zielen darauf ab sicherzustellen, dass die durch internationale Körperschaften angewendeten Verrechnungspreise ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit angemessen sind und sind in erster Linie auf Geschäftsvorfälle ausgerichtet, bei denen ein höheres Risiko einer fehlerhaften Festlegung der Verrechnungspreise festgestellt wurde (z. B. Geschäftsvorfälle, die eine Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter zum Gegenstand haben).

Der Aktionsschritt Nr. 13 des BEPS-Pakets ist den Empfehlungen bezüglich des Umfangs und der Struktur der Verrechnungspreisdokumentation gewidmet. Im Konkreten schlägt dieser Schritt eine dreiteilige Dokumentation mit den folgenden Bestandteilen vor: (1) Grunddokumentation, die Informationen über die bezügliche internationale Gruppe von Unternehmen als Ganzes enthält, (2) lokale Dokumentation, die Informationen über sämtliche Subjekte, die der gegebenen internationalen Gruppe zugehören, beinhaltet, und (3) länderbezogene Berichterstattung (sog. Country-by-Country Reporting), die lediglich die größten internationalen Gruppen betrifft und eine Übersicht über Aktivitäten, erwirtschaftetes Einkommen und abgeführte Steuern für die jeweiligen Steuerjurisdiktionen, in denen der betreffende internationale Konzern tätig ist, darlegt.

German Desk Report – November 2017

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

Die überarbeitete Fassung der Richtlinien berücksichtigt des Weiteren auch eine Aktualisierung der Empfehlungen, die die sog. Safe-Harbour-Regelungen betreffen. Das sind Regelungen, die auf bestimmte Steuerpflichtige oder bestimmte Geschäftsvorfälle angewendet werden können, und die die Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen von spezifischen, durch die allgemeinen Verrechnungspreisregeln festgelegten Verpflichtungen befreien. Der Zweck der Safe-Harbour-Regelungen in Bezug auf die Verrechnungspreise ist es, die Last der Dokumentationspflicht zu mindern und den Steuerpflichtigen eine größere Sicherheit zu gewähren.

Nicht zuletzt berücksichtigt die aktualisierte Fassung der Leitlinien Änderungen, die vorgenommen wurden, um die Konsistenz des vollständigen Wortlauts sicherzustellen.

Die OECD beabsichtigt, die Leitlinien auch weiterhin regelmäßig anzupassen und zu aktualisieren. Die nächsten Änderungen sollen auf die Anwendung der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode, Aspekte der Verrechnungspreise bei finanziellen Geschäftsvorfällen sowie konzerninterne Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Lucie Hovorková

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

Am 5. 7. 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission unverbindliche Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, die Unternehmen helfen sollen, relevante, zweckdienliche und bündige Übersichten über nichtfinanzielle Informationen zu erstellen.

Diese unverbindlichen Leitlinien (veröffentlicht als Mitteilung der Kommission 2017/C 215/01) beziehen sich auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Angabe nichtfinanzieller Informationen. Diese Richtlinie wurde in die Novelle des Buchführungsgesetzes umgesetzt, die seit 1. Januar 2017 wirksam ist.

Wir möchten daran erinnern, dass die **Verpflichtung, nichtfinanzielle Informationen anzugeben**, sich in der Tschechi-

schen Republik auf folgende Unternehmen bezieht:

- große Wirtschaftseinheiten und konzernrechnungslegungspflichtige große Konzerne (d. h. mit einem Gesamtvermögen von über 500 Mio. CZK und einem Jahresnettoumsatz von über 1 Mrd. CZK),
- Unternehmen von öffentlichem Interesse, d. h.:
 - Emittenten von Anlagewertpapieren, die zum Handel am europäischen geregelten Markt zugelassen sind, oder
 - Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Pensionsgesellschaften oder Krankenkassen und
- Unternehmen mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl, die im Laufe

des am Bilanzstichtag endenden Geschäftsjahrs 500 Mitarbeiter übersteigt.

Diese drei Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt werden.

Zweck der Leitlinien

Diese unverbindlichen Leitlinien sind für Unternehmen bestimmt, die der Richtlinie zufolge verpflichtet sind, nichtfinanzielle Informationen anzugeben. Sie könnten jedoch Musterbeispiele bewährter Praktiken für alle Unternehmen liefern, die nichtfinanzielle Informationen angeben, einschließlich derjenigen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht einbezogen sind. Der Zweck dieser Leitlinien ist es, „Unternehmen zu helfen, hochwertige, relevante, zweckdienliche und besser vergleichbare nichtfinanzielle (umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende) Informa-

German Desk Report – November 2017

➤ Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

➤ DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

➤ Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

➤ OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

➤ Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

tionen so offenzulegen, dass eine stabile und nachhaltige Wachstums- und Beschäftigungsentwicklung gefördert und für Transparenz gegenüber Interessenträgern gesorgt wird.“

Wichtigste Grundsätze der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen

Die wichtigsten Grundsätze, die in den Leitlinien im Zusammenhang mit der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen detailliert beschrieben werden, lauten wie folgt:

- **Offenlegung wesentlicher Informationen** – die Leitlinien beinhalten Faktoren, die in die Bewertung der Wesentlichkeit von Informationen einfließen können, sowie Beispiele und die wichtigsten Leistungsindikatoren.
- **Objektivität, Ausgewogenheit und Verständlichkeit der angegebenen**

nichtfinanziellen Informationen – die Leitlinien geben an, wie die Angaben möglichst korrekt und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten sind.

- **Umfassend aber prägnant** – Unternehmen sollten die Informationen so umfassend und detailliert formulieren, dass sie den Interessenträgern helfen, die Geschäftsentwicklung, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens und die Auswirkungen seiner Tätigkeiten nachzuvollziehen.
- **Strategisch und zukunftsorientiert** – Eine nichtfinanzielle Erklärung soll Aufschluss über das Geschäftsmodell eines Unternehmens, seine Strategie und deren Umsetzung geben. Außerdem sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der offengelegten Informationen erläutert werden.

• Ausrichtung auf die Interessenträger

– Es wird erwartet, dass die Unternehmen dem Informationsbedarf aller relevanten Interessenträger (z. B. Investoren, Mitarbeiter, Verbraucher, Lieferanten, Kunden, lokale Gemeinschaften, Behörden, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft) Rechnung tragen.

- **Konsistent und kohärent** – Die nichtfinanzielle Erklärung sollte mit den anderen Inhalten des Lageberichts übereinstimmen.

Der Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie – unter Einbeziehung der relevanten Interessenträger – ermitteln, welche spezifischen thematischen Aspekte und wesentlichen Informationen sie in ihrer Erklärung berücksichtigen und in einer

Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt

DSGVO: Situationsbericht eines Juristen

Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, ausgewogenen und umfassenden Weise darlegen.

Die Leitlinien bestimmen einige Posten näher, die in die nichtfinanzielle Erklärung einbezogen werden sollten. Vornehmlich handelt es sich um die folgenden Posten:

- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- eine Beschreibung der von dem Unternehmen verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse,
- eine Beschreibung der Ergebnisse dieser Konzepte,
- die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und deren Handhabung,
- die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende

Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind,






- thematische Aspekte, die die Unternehmen bei der Anführung nichtfinanzieller Informationen erwägen sollten:
 - Umweltbelange,
 - soziale Belange und Arbeitnehmerbelange,
 - Achtung der Menschenrechte,
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung,
 - sonstiges (z. B. Lieferketten).

Rahmenwerke für die Berichterstattung

Ein Unternehmen kann sich bei der Ausarbeitung seiner nichtfinanziellen Erklärung auf hochwertige, allgemein anerkannte nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen. In den Leitlinien werden Beispiele für diese Rahmenwerke angegeben.

Angaben zur Diversität in den Leitungs- und Aufsichtsorganen

Dieser Abschnitt enthält eine spezifische Orientierungshilfe. Diese soll als eine Anleitung für große börsennotierte Unternehmen zur Erstellung der Beschreibung ihres Konzepts zur Förderung der Vielfalt in ihren Leitungs- und Aufsichtsorganen dienen. Die Beschreibung ist in die zu erstellende Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass eine Beschreibung des Konzepts zur Förderung der Vielfalt in den Leitungs- und Aufsichtsorganen weder Bestandteil der nichtfinanziellen Erklärung ist, noch ist sie in den Anforderungen der Novelle des seit dem 1. Januar 2017 wirksamen Buchführungsgesetzes enthalten.

-  Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt
-  DSGVO: Situationsbericht eines Juristen
-  Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung
-  OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien
-  Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

German Desk Report – November 2017

Schluss

Die durch die Europäische Kommission veröffentlichten Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen bieten detaillierte Anweisungen und Beispiele, wie und in welcher Form nichtfinanzielle Informationen zu veröffentlichen sind. Sie können auch durch Unternehmen, die nichtfinanzielle Informationen freiwillig offenlegen oder diesen Schritt erwägen, benutzt werden. Den vollständigen Wortlaut der Leitlinien auf Deutsch finden Sie [hier](#).

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen wird heutzutage als eine Frage des Prestiges angesehen und gilt als Chance, seine eigene Position am Markt durch die Gewinnung bestimmter Wettbewerbsvorteile, die aus einer offenen Firmenpolitik folgen, zu verbessern. Deloitte bietet in diesem Bereich zahlreiche

Dienstleistungen an, wie z. B. die Vorbereitung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien, Erstellung von nichtfinanziellen Erklärungen, Strategien zur energetischen Nachhaltigkeit und Diversitätsmanagement. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sie [hier](#).



Erster Fall in Sachen Doppelbesteuerung von Einkommen durch den Gerichtshof der Europäischen Union behandelt



DSGVO: Situationsbericht eines Juristen



Zahlungssicherungsbefehl – die eiserne Faust der Finanzverwaltung



OECD veröffentlicht aktualisierte Verrechnungspreisleitlinien



Die Europäische Kommission veröffentlichte methodische Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

Kontakte



Jörg Wiederhold

German Desk Partner
+420 246 042 805
jwiederhold@deloittece.com



Pavel Snobl

Manager
+420 246 042 540
psnobl@deloittece.com



Barbora Davidova

Manager
+420 246 042 533
bdavidova@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House, Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik

Tel.: +420 246 042 500
Fax: +420 246 042 555

www.deloitte.cz

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere der Folgenden: Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) erbringt selbst keine Dienstleistungen an Klienten. Weitere Informationen zur Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Consulting, Rechts- und Finanzberatung, Risikomanagement und Steuern sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen an Klienten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verfügt Deloitte über Möglichkeiten und Erkenntnisse auf Weltniveau und erbringt ihren Klienten, bei denen vier von fünf in der Rangliste Fortune Global 500[®] vertreten sind, Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. Falls Sie mehr darüber erfahren möchten, wie rund 244 000 Spezialisten bestrebt sind, das zu tun, was für den Kunden wirklich zählt, setzen Sie sich mit uns gerne mittels der sozialen Netzwerke Facebook, LinkedIn oder Twitter in Verbindung.

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Touche Tohmatsu Limited noch ihre Mitgliedsfirmen oder verbundenen Subjekte (gemeinsam als das „Deloitte-Netzwerk“ bezeichnet) gewähren mittels dieser Publikation eine Fachberatung oder Dienstleistungen. Sämtliche Beschlussfassungen bzw. Handlungen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen haben könnten, sind mit einem qualifizierten Fachberater zu besprechen. Keines der Subjekte aus dem Deloitte-Netzwerk haftet für Verluste, die jegliche Personen infolge der Anwendung dieser Kommunikation erleiden sollten.

© 2017 Für weitere Informationen möchten Sie sich an Deloitte Tschechische Republik wenden.